

Allgemeine Bedingungen für Warenlieferungen der Atlas Copco Power Technique GmbH

(Stand März 2024)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für alle Lieferungen, Leistungen, Angebote, Aufträge sowie Auftragsannahmen der Atlas Copco Power Technique GmbH, Essen (nachfolgend „**Auftragnehmer**“), sind ausschließlich nachstehende Allgemeine Bedingungen für Warenlieferungen des Auftragnehmers (nachfolgend „**AGB**“) maßgebend. Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende, zusätzliche oder davon abweichende Bedingungen der anderen Vertragspartei (nachfolgend „**Auftraggeber**“) werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Solche Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie schriftlich (wobei Schriftform im Sinne der AGB stets Schriftform gemäß § 126 BGB meint) vom Auftragnehmer bestätigt werden. Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- (2) Die vorliegenden AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen, Angebote, Aufträge sowie Auftragsannahmen des Auftragnehmers an den Auftraggeber, selbst wenn sich der Auftragnehmer in Zukunft nicht nochmals ausdrücklich auf diese beruft und diese nicht nochmals gesondert vereinbart werden, insbesondere auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB abweichender oder über sie hinausgehender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Lieferungen oder Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos erbringt.
- (3) Im Falle der Durchführung von werkvertraglichen Leistungen gelten die gesonderten Geschäftsbedingungen für Arbeitsaufträge des Auftragnehmers.
- (4) Die vorliegenden AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

§ 2 Angebot/Umfang der Lieferung/Compliance

- (1) Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibende und unverbindliche Aufforderungen an den Auftraggeber zur Abgabe von Bestellungen, Aufträgen oder sonstigen Vertragsangeboten (nachfolgend zusammen „**Vertragsangebote**“), sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Kataloge, Prospekte, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlässt, an denen sich der Auftragnehmer hiermit Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Atlas Copco Power Technique GmbH

Postfach 10 02 25
DE 45002 Essen
Langemarckstraße 35
DE 45141 Essen

Tel: + 49 (0) 201 21 77-0
Fax: + 49 (0) 201 21 77-336
Internet: www.atlascopco.de
Mail: info.powertechnique@de.atlascopco.com

Geschäftsführer
Vladimir Kozlovskiy
HRB Essen 7450

- (2) Die Vertragsangebote durch den Auftraggeber gelten als verbindlich. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Vertragsangebote des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Zugang anzunehmen. Die Annahme eines Vertragsangebotes wird vom Auftragnehmer schriftlich oder in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Auftraggeber erklärt. Ein verbindlicher Vertrag kommt zwischen den Parteien erst nach Annahme eines Vertragsangebotes des Auftraggebers durch den Auftragnehmer zustande.
- (3) Mit jedem Vertragsangebot bestätigt der Auftraggeber, dass die bestellte Ware weder für chemische, biologische oder nukleare Waffen noch für Raketen, die solche Waffen abfeuern können, noch für einen anderen nach geltendem Recht verbotenen Zweck verwendet wird (nachfolgend „**Verwendungsverbot**“).

Der Auftraggeber bestätigt ferner, dass die bestellte Ware weder direkt noch indirekt an den Iran, Nordkorea, Syrien, Russland, Weißrussland, die Krim oder eine umkämpfte Region der Ukraine oder Russlands verkauft oder weitergeliefert wird („**Verkaufs- und Weiterlieferungsverbot**“).

Darüber hinaus bestätigt der Auftraggeber, dass er die geltenden lokalen und internationalen Außenhandels- und Zollbestimmungen sowie Embargos und andere Handelssanktionen (nachfolgend zusammen „**Außenhandelsverpflichtungen**“) aktuell einhält und auch zukünftig einhalten wird.

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über jeden Verstoß und jeden drohenden Verstoß gegen das Verwendungsverbot, das Verkaufs- und Weiterlieferungsverbot und/oder die Außenhandelsverpflichtungen informieren.

Bei einem Verstoß des Auftraggebers gegen das Verwendungsverbot, das Verkaufs- und Weiterlieferungsverbot oder die Außenhandelsverpflichtungen ist der Auftragnehmer berechtigt, ganz oder teilweise von einem Angebot und/oder einem bereits mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag ohne vorherige Fristsetzung zurückzutreten. Der Auftragnehmer ist zu einem solchen (vollständigen oder teilweisen) Rücktritt ohne vorherige Fristsetzung auch dann berechtigt, wenn das Angebot und/oder der bereits mit dem Auftraggeber geschlossene Vertrag nur unter Verstoß des Auftraggebers gegen das Verwendungsverbot, das Verkaufs- und Weiterlieferungsverbot oder die Außenhandelsverpflichtungen erfüllt werden könnten. Eine Haftung des Auftragnehmers in diesem Zusammenhang ist jeweils ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aufgrund schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aufgrund der Übernahme einer Garantie, aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Haftung wie nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz und/oder Arglist bleiben hiervon unberührt

- (4) Ergänzungen und Abänderungen der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Mündliche Vertragsänderungen und -ergänzungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam

§ 3 Preise und Zahlung

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Listenpreise des Auftragnehmers und zwar ab Werk oder Lager. Die

Listenpreise schließen Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto, Zölle, Versicherungen und sonstige Versandkosten nicht ein. Ist eine fracht- /verpackungsfreie Lieferung vereinbart, gilt dies nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland an die Empfangsstation des Auftraggebers, ausschließlich Rollgeld einschließlich der Standardverpackung des Auftragnehmers. Mehrkosten aufgrund einer vom Auftraggeber gewünschten besonderen Versandart und Verpackung (z.B. Expressgut, Eilgut, Luftfracht/seemäßige Verpackung u. ä.) gehen zu dessen Lasten.

- (2) Die Zahlung (Nettopreis zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe) hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Geldeingang beim Auftragnehmer. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Ist Skonto vereinbart, so ist ein Skontoabzug nur dann zulässig, wenn der Auftraggeber allen anderen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer zuvor vollständig nachgekommen ist. Schecks und Wechsel werden vom Auftragnehmer nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Diskont und Spesen sowie etwaige Protestkosten trägt der Auftraggeber.
- (4) Sollen die Lieferung oder Teile der Lieferung vertraglich erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss geliefert werden oder erfolgt die Leistung aufgrund eines Dauerschuldverhältnisses, und ist der Auftraggeber nicht zugleich Zwischenhändler, gilt Folgendes: Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Preise angemessen anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Preiserhöhungen der Vorlieferanten oder Wechselkursschwankungen, eintreten. Dies gilt insbesondere, soweit nach Abschluss des Vertrages auf vom Auftragnehmer bezogene Produkte (namentlich für deren Produktion und/oder deren Ein- oder Ausfuhr) neue Steuern, Gebühren, Zölle oder sonstige staatlich verordnete Abgaben zu entrichten sind. Eine Preiserhöhung ist dem Auftragnehmer nur gestattet, wenn es unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Kostenelemente tatsächlich zu einer Erhöhung der Gesamtkosten gekommen ist. Eine den Auftragnehmer zur Preiserhöhung berechtigende Gesamtkostensteigerung liegt nicht vor, wenn und soweit eine in einem bestimmten Kostenbereich eingetretene Kostenerhöhung durch in anderen Bereichen etwa eingetretene Kostensenkungen ausgeglichen wird. Dabei bleiben Kostensteigerungen außer Betracht, die vom Auftragnehmer selbst zu vertreten sind oder aus Umständen resultieren, die vom Auftragnehmer selbst schuldhaft gesetzt wurden. Erhöhen sich die Gesamtkosten, ist die dem Auftragnehmer gestattete Preisanpassung der Höhe nach um den Anteil begrenzt, um den die Kosten nach der vorstehenden Gesamtbetrachtung gestiegen sind. Übersteigen im Rahmen der Gesamtbetrachtung die Kostensenkungen die Kostensteigerungen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Preise zeitnah um diesen Anteil zu senken. Auf Verlangen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber jederzeit – auch im Vorfeld des Vertragsschlusses – die jeweils relevanten Kostenelemente benennen und deren preisbildende Gewichtung im Einzelnen schlüssig darlegen. Zeitgleich mit der Mitteilung über die jeweils vom Auftragnehmer beabsichtigte Preisanpassung wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Gründe

für die Preisanpassung schlüssig darlegen. Führt die Preisanpassung zu einer Erhöhung um mehr als 5% des Gesamtpreises, steht dem Auftraggeber ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

- (5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder mit einer Forderung des Auftragnehmers in einem Gegenseitigkeitsverhältnis im Sinne des § 320 BGB stehen.

- (6) Sofern der Auftraggeber fällige Rechnungen nicht zahlt, ein eingeräumtes Zahlungsziel überschreitet oder nach Abschluss des Vertrages der ernsthafte Verdacht einer wesentlichen, die Begleichung der Forderungen des Auftragnehmers aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdenden Vermögensverschlechterung beim Auftraggeber besteht und der Verdacht trotz Aufforderung nicht nach angemessener Frist entkräftet wird, ist der Auftragnehmer – soweit keine Unverhältnismäßigkeit im Sinne von § 320 Abs. 2 BGB vorliegt – berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen und die gesamte bestehende Restschuld des Auftraggebers sofort fällig zu stellen.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Lieferungen erfolgen ab Werk oder Lager. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer im Falle des Versendungskaufs berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) nach pflichtgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen.

- (2) Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen auf den Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Andernfalls ist die Lieferfrist eingehalten, wenn dem Auftraggeber die Bereitstellung der Ware zur Abholung mitgeteilt wurde.

- (3) Lieferfristen sind unverbindlich und beginnen vorbehaltlich abweichender Angabe mit Vertragsabschluss, frühestens jedoch nach Eingang aller dem Auftragnehmer für die Ausführung des Auftrags vom Auftraggeber zu überlassenden Unterlagen und beizustellenden Materialien. Werden Materialien vom Auftraggeber beigestellt, so sind diese auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit an den Auftragnehmer zu liefern.

- (4) Soweit der Auftragnehmer nicht vorleistungspflichtig ist, kann er – unbeschadet der Rechte des Auftragnehmers aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages gemäß § 320 BGB bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

- (5) Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt (wie z.B. bei Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser oder vergleichbare äußere Umstände, kriegerischen oder terroristischen Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen, Krankheiten, Seuchen, Epidemien, Pandemien, behördlichen Maßnahmen sowie sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und von der jeweiligen Partei nicht zu vertretenden Ereignissen) vorübergehend an der Leistungserbringung gehindert, ruhen für diesen Zeitraum die gegenseitigen Leistungspflichten und keine Partei kommt in Verzug. Wird die Leistungserbringung einer oder beider Parteien dadurch um mehr als vier Monate verzögert, sind sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber dazu berechtigt, von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen. Die jeweils betroffene Partei ist dazu verpflichtet, die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, sobald Umstände vorliegen, die einen Fall höherer Gewalt gemäß Satz 1 begründen können. Gesetzliche Rücktrittsrechte sowie etwaige Ansprüche aus § 645 BGB bleiben unberührt.
- (6) Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Liefer- und Leistungszeiten berechtigt, wenn
- die Teillieferung bzw. Teilleistung für den Auftraggeber zumutbar ist, insbesondere im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Auftragnehmer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (7) Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich – soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist – nach den gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich.
- (8) Gerät der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz nach Maßgabe von § 8 beschränkt.

§ 5 Gefahrenübergang und Annahme

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Auftragnehmers in Essen (Deutschland), soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist. Hierbei handelt es sich auch um den Lieferort im Sinne von Art. 7 Nr. 1 lit. b) EuGVVO.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung und dem Zugang der Mitteilung der Bereitstellung beim Auftraggeber auf den Auftraggeber über. Sofern Versendung vereinbart wurde, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware spätestens mit der Übergabe der Ware (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt jeweils auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Auftragnehmer im Einzelfall weitere Leistungen (z.B. Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines

Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem die Ware versandbereit ist und der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber angezeigt hat. Die Sendung wird vom Auftragnehmer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

- (3) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.
- (4) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung des Auftragnehmers aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz des dem Auftragnehmer hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet der Auftragnehmer eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages der zu liefernden Ware pro abgelaufener Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Rechnungsbetrages. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche des Auftragnehmers (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die pauschale Entschädigung ist aber auf andere Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- (5) Angelieferte Ware ist, auch wenn sie lediglich unwesentliche Mängel aufweist, vom Auftraggeber unbeschadet der Rechte aus § 7 entgegenzunehmen. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme des Kaufgegenstandes länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige in Verzug, so ist der Auftragnehmer nach Setzung einer Frist von weiteren 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Der Setzung einer Frist bedarf es neben den gesetzlich geregelten Fällen auch dann nicht, wenn der Auftraggeber offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen gegenwärtigen Forderungen, die dem Auftragnehmer aus der Geschäftsbeziehung gegen den Auftraggeber zustehen, vor. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Auftraggeber bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist, da das vorbehaltenen Eigentum als Sicherung der Saldoforderung des Auftragnehmers dient.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist vom Auftraggeber pfleglich zu behandeln und instand zu halten. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen, Beschädigung und Zerstörung, wie z.B. gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern und dem Auftragnehmer dies auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftraggeber tritt seine Ansprüche aus den

Versicherungsverträgen schon jetzt an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an.

- (3) Der Auftraggeber darf die im Eigentum des Auftragnehmers stehende Vorbehaltsware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er ist jedoch berechtigt, die gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Die vorgenannte Berechtigung besteht nicht, wenn sich der Auftraggeber mit der Bezahlung einer aus der Geschäftsverbindung zum Auftragnehmer entstandenen Forderung in Verzug befindet und soweit der Auftraggeber den aus der Weiterveräußerung der Waren entstehenden Anspruch gegen seinen Vertragspartner – jeweils wirksam – im Voraus an einen Dritten abgetreten oder verpfändet hat oder mit ihm ein Abtretungsverbot vereinbart hat.
- (4) Im Falle der Pfändung oder sonstiger Eingriffe Dritter in die gelieferte Ware ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer hiervon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Auftragnehmer kann etwaige Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs vom Auftraggeber gegen Abtretung seiner Kostenerstattungsansprüche gegen den Dritten ersetzt verlangen.
- (5) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der vom Auftragnehmer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt durch den Auftraggeber stets im Namen des Auftragnehmers als Hersteller, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die vom Auftragnehmer unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, die dem Auftragnehmer nicht gehören, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der vom Auftragnehmer gelieferten Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Wird die vom Auftragnehmer unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der vom Auftragnehmer gelieferten Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer sein etwaigen Eigentum/Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Eigentum/Miteigentum für den Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist berechtigt, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs über die durch Be- oder Verarbeitung oder Umbildung, Verbindung oder Vermischung neu entstandenen Produkte zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer rechtzeitig nachkommt. Der Auftraggeber ist jedoch unter keinen Umständen zum Weiterverkauf oder zur sonstigen Verwertung unter Vereinbarung eines Abtretungsverbots mit seinem Kunden, zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser neuen Produkte befugt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus dem Verkauf dieser neuen Produkte, an denen dem Auftragnehmer Eigentumsrechte zustehen, schon jetzt im Umfang des Eigentumsanteils des Auftragnehmers an der verkauften Ware zur Sicherung an den Auftragnehmer ab. Wenn der Auftraggeber die gelieferte Ware mit einer Hauptsache verbindet oder vermischt, tritt er bereits jetzt seine Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Wertes der Waren an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretungen hiermit jeweils an.

- (6) Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer auch die Forderungen bis zur Höhe des Wertes der Waren des Auftragnehmers zur Sicherung der Forderungen des Auftragnehmers ab, die durch die Verbindung der Waren des Auftragnehmers mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (7) Der Auftraggeber tritt an den Auftragnehmer zur Sicherung der Erfüllung aller gegenwärtigen oder zukünftig bestehenden Ansprüche des Auftragnehmers aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber schon jetzt alle – auch künftig entstehenden und bedingten – Forderungen aus einem Weiterverkauf der vom Auftragnehmer gelieferten Waren mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der gelieferten Waren mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an.
- (8) Solange und soweit der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nachkommt, ist er zur (jederzeit widerruflichen) Einziehung der an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen gegen seine Kunden im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung ermächtigt. Er ist jedoch nicht berechtigt, hinsichtlich dieser Forderungen ein Kontokorrentverhältnis oder Abtretungsverbot mit seinen Kunden zu vereinbaren oder sie an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Besteht entgegen dem vorstehenden Satz 2 ein Kontokorrentverhältnis zwischen dem Auftraggeber und den Erwerbern der Vorbehaltsware, bezieht sich die im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Erwerbers auch auf den dann vorhandenen Saldo.
- (9) Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber seine an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen einzeln nachzuweisen und seinen Schuldner die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber an den Auftragnehmer zu zahlen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, jederzeit auch selbst die Schuldner des Auftraggebers von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Der Auftragnehmer wird von diesen Befugnissen jedoch solange keinen Gebrauch machen, wie der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß und ohne Verzug nachkommt, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Auftraggebers nicht gestellt wurde und der Auftraggeber seine Zahlungen nicht einstellt. Tritt einer der vorgenannten Fälle hingegen ein, kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Forderungseinzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt.
- (10) Übersteigt der realisierbare Wert der an den Auftragnehmer eingeräumten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach Wahl des Auftragnehmers freigeben.
- (11) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer – nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Leistung und unbeschadet weiterer dem Auftragnehmer zustehender (Schadenersatz-) Ansprüche – berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware als Eigentum des Auftragnehmers zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen, die weitere Benutzung zu untersagen sowie vom Vertrag zurückzutreten und die (Vorbehalts)Ware zurückzunehmen. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben

unberührt. Bei Pflichtverletzungen, die den Bestand der Vorbehaltsware gefährden, ist der Auftragnehmer berechtigt, Rückgabe zu verlangen, auch ohne vom Vertrag zurückzutreten.

- (12) Der Auftragnehmer ist nach Rücknahme der (Vorbehalts-)Ware zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Die Verwertungskosten betragen 10% des Verwertungserlöses, sofern der Auftragnehmer nicht höhere Kosten oder der Auftraggeber geringere Kosten nachweist.
- (13) Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Geltungsbereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung entsprechende Sicherheit als vereinbart. Soweit hierbei die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich ist, hat er alle zur Begründung und Erhaltung dieser Rechte erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Die vom Auftragnehmer gelieferte Ware ist unverzüglich nach Erhalt vom Auftraggeber sorgfältig zu untersuchen. Die vom Auftragnehmer gelieferte Ware gilt als genehmigt, wenn dem Auftragnehmer nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sofortigen Untersuchung erkennbar waren, unverzüglich nach Erhalt der Ware oder ansonsten bei verdeckten Mängeln unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels oder jeden früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung der Ware ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugeht.
- (2) Bei Sachmängeln an der vom Auftragnehmer gelieferten Ware ist der Auftragnehmer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verpflichtet und berechtigt. Das Recht des Auftragnehmers, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Der Auftraggeber kann nur dann vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Fehlgeschlagen ist die Nacherfüllung, wenn zwei Nacherfüllungsversuche erfolglos geblieben sind (wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt) oder die Nacherfüllung unmöglich oder für den Auftraggeber unzumutbar ist.
- (3) Bei handelsüblichen, technisch nicht zu vermeidenden Abweichungen der Qualität, die die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unerheblich mindern, stehen dem Auftraggeber keine Mängelgewährleistungsrechte zu. Gleiches gilt bei Abweichungen, insbesondere bei Maßen, Gewichten, Leistungsdaten oder Farbtönen, die sich im Rahmen geltender DIN-Normen oder branchenüblicher Toleranzen bewegen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers für Mängel, die nicht auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind, wie beispielsweise bei natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Verwendung oder Behandlung der Ware, übermäßiger Beanspruchung, fehlerhafter Bedienung, Montage oder Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder Dritte, nicht ordnungsgemäße Wartung, Verschleiß, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Änderungen, Reparaturen oder Instandsetzungen ohne die Zustimmung

des Auftragnehmers oder wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer nicht die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Instandhaltung gibt. Die Gewährleistungsansprüche sind gleichermaßen ausgeschlossen für Fehler, die sich aus den vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Muster usw.) ergeben. Dies betrifft insbesondere auch die Funktion von Gegenständen, die nach der Konstruktion des Auftraggebers oder von ihm eingereichten Konstruktionsunterlagen gefertigt wurden.

- (4) Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die auf dem Verschulden des Auftragnehmers beruhen, bestehen nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- (5) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Schadensersatzansprüche aufgrund schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aufgrund der Übernahme einer Garantie, aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Haftung wie nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz und/oder Arglist bleiben hiervon unberührt.
- (6) Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer gemäß §§ 445a, 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Sind an der Lieferkette einschließlich des letzten Kaufvertrages ausschließlich Unternehmer beteiligt, bestehen die Rechte des Auftraggebers aus § 445a BGB gegenüber dem Auftragnehmer nur dann, wenn den Auftragnehmer insoweit ein Verschulden trifft.

§ 8 Haftung

- (1) Eine Haftung des Auftragnehmers für Schäden oder vergebliche Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur dann ein, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen
 - a) von dem Auftragnehmer oder einem seiner Erfüllungsgehilfen durch schuldhafte Verletzung einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (**wesentliche Vertragspflicht**), verursacht wurde oder
 - b) auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

Abweichend von § 8 Abs. 1 a) haftet der Auftragnehmer für Schäden oder vergebliche Aufwendungen, die durch eine nicht gesondert zu vergütende Beratung und/oder Auskunft verursacht worden sind, nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, soweit diese Beratung und/oder Auskunft nicht ausdrücklich zu dem von dem Auftragnehmer geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehört und soweit eine pflichtwidrige Auskunft oder Beratung keinen Sachmangel gemäß §§ 434, 633 BGB der vom Auftragnehmer gelieferten Ware darstellt.

- (2) Haftet der Auftragnehmer gemäß § 8 Abs. 1 a) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist die Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Der Auftragnehmer haftet in diesem Fall insbesondere nicht für den nicht vorhersehbaren, nicht typischerweise eintretenden entgangenen Gewinn des Auftraggebers und nicht für nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden (wie z.B. Vermögensschäden, Vertragsstrafen, Betriebsunterbrechungen oder Produktionsausfälle).
- (3) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung des Auftragnehmers aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wie dem Produkthaftungsgesetz zwingend ist, der Auftragnehmer eine Garantie übernommen hat oder wenn Ansprüche aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden.
- (4) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 8 Abs. 1 bis 3 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss gemäß

§ 311 Abs. 3 BGB, positiver Vertragsverletzung gemäß § 280 BGB oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB.

- (5) Soweit die Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 9 Verjährung

- (1) Ansprüche des Auftraggebers wegen Sach- und Rechtsmängeln an den vom Auftragnehmer gelieferten Waren oder wegen vom Auftragnehmer pflichtwidrig erbrachter Leistungen – einschließlich Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen – verjähren innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Regelungen etwas anderes ergibt.
- (2) Hat der Auftraggeber oder ein anderer Kunde in der Lieferkette aufgrund von Mängeln an von dem Auftragnehmer gelieferten neu hergestellten Sachen Ansprüche seines Käufers erfüllt und ist das letzte Geschäft in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf, so tritt die Verjährung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus §§ 437, 445a Abs. 1 BGB frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Auftraggeber oder der andere Kunde in der Lieferkette die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat, es sei denn, der Auftraggeber hätte sich gegenüber seinem Vertragspartner auf die Einrede der Verjährung erfolgreich berufen können. Die Verjährung der Ansprüche des Auftraggebers wegen von dem Auftragnehmer gelieferter mangelhafter Waren tritt in jedem Fall ein, soweit die Ansprüche des Vertragspartners des Auftraggebers wegen Mängeln der von dem Auftragnehmer an den Auftraggeber gelieferten Ware gegen den Auftraggeber verjährt sind.

- (3) Bei vom Auftragnehmer gelieferten neu hergestellten Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren die Ansprüche des Auftraggebers innerhalb von fünf Jahren ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Abweichend von Satz 1 gilt eine Verjährungsfrist von zwei Jahren, soweit der Auftraggeber die vom Auftragnehmer gelieferte Sache für die Erfüllung von Verträgen verwendet hat, in die Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) insgesamt einbezogen worden ist. Die Verjährung gemäß vorstehendem Satz 2 tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Auftraggeber die Ansprüche aus der Mangelhaftigkeit des Bauwerks, die durch die vom Auftragnehmer gelieferte Sache verursacht worden ist, gegenüber seinem Vertragspartner erfüllt hat, es sei denn, der Auftraggeber hätte sich gegenüber seinem Vertragspartner auf die Einrede der Verjährung erfolgreich berufen können. Die Verjährung der Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wegen vom Auftragnehmer gelieferter mangelhafter Ware tritt in jedem Fall ein, sobald die Ansprüche des Vertragspartners des Auftraggebers gegen den Auftraggeber wegen Mängeln an der vom Auftragnehmer an den Auftraggeber gelieferten Ware verjährt sind.
- (4) Hat der Auftragnehmer eine nicht gesondert zu vergütende Beratung und/oder Auskunft pflichtwidrig erbracht, ohne dass der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Auskunft oder Beratung Ware geliefert hat oder ohne dass die pflichtwidrige Beratung oder Auskunft einen Sachmangel gemäß § 434 BGB der von dem Auftragnehmer gelieferten Ware darstellt, verjähren darauf beruhende Ansprüche gegen den Auftragnehmer innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gemäß § 434 BGB der von dem Auftragnehmer zu liefernden bzw. gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen einen Sachmangel gemäß § 434 BGB der von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Beratung oder Auskunft gelieferten Ware darstellen, gelten für die Verjährung der darauf beruhenden Ansprüche die in § 9 Abs. 1 bis 3 und 5 getroffenen Regelungen.
- (5) Die vorstehend in § 9 Abs. 1 bis 4 getroffenen Bestimmungen gelten nicht für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Verjährung von zwingenden gesetzlichen Ansprüchen wie nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen Rechtsmängeln der von dem Auftragnehmer gelieferten Waren, die in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, aufgrund dessen die Herausgabe der von dem Auftragnehmer gelieferten Ware verlangt werden kann. Sie gelten ferner nicht für die Verjährung von Ansprüchen des Auftraggebers, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer Mängel an von dem Auftragnehmer gelieferten Waren oder an von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen arglistig verschwiegen oder der Auftragnehmer eine Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. In diesen Fällen gelten für die Verjährung dieser Ansprüche die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Warenrücksendungen

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, mangelfreie Waren in deren Originalverpackung auf seine Kosten an den Auftragnehmer zurückzugeben, wenn der Auftragnehmer dem zuvor mindestens in Textform

zustimmt. Ein Rechtsanspruch des Auftraggebers auf Rückgabe mangelfreier Waren besteht nicht. Der Auftragnehmer braucht nicht zu begründen, warum er die Zustimmung zur Rücknahme der Ware verweigert.

- (2) Der Auftragnehmer kann die Zustimmung zur Rücknahme mangelfreier Waren davon abhängig machen, dass er die Ware auf Kosten des Auftraggebers überprüft. Die Zustimmung zur Rücknahme der Ware kommt insbesondere dann nicht in Betracht, wenn diese Verschleißteile wie Gummi, Öle oder Fette enthält, welche sich nachteilig auf eine Wiederverwendbarkeit der Ware auswirken. Stimmt der Auftragnehmer nach der Prüfung der Waren der Warenrücknahme nicht zu, sendet er die Waren auf Kosten des Auftraggebers an den Auftraggeber zurück.
- (3) Der Auftragnehmer kann die Zustimmung zur Rücknahme mangelfreier Waren auch davon abhängig machen, dass der Auftraggeber als Aufwandsentschädigung für die Rücknahme an den Auftragnehmer bis zu 50 % des Kaufpreises der Ware bezahlt. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftragnehmer überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Auftragnehmer behält sich im Falle der Rücknahme vor, einen darüber hinausgehenden, von ihm nachzuweisenden Schaden geltend zu machen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem konkreten Rechtsverhältnis, in das diese AGB einbezogen sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Die Bestimmung des § 354a HGB bleibt unberührt.
- (2) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, so wie es zwischen deutschen Kaufleuten gilt. Die Bestimmungen der Vorschriften über den internationalen Warenkauf (CISG - UN-Kaufrecht) finden keine Anwendung.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem konkreten Vertragsverhältnis, in das diese AGB einbezogen sind, zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist Essen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftragnehmer hat jedoch das Recht, den Auftraggeber auch an dessen gesetzlichem Gerichtsstand zu verklagen.